

**Hauptsatzung
der Stadt Leutenberg
vom 06.02.1997
geändert durch 1. Änderungssatzung vom 10.03.98,
2. Änderungssatzung vom 15.06.99,
3. Änderungssatzung vom 16.07.2001
in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2004**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) hat der Stadtrat der Stadt Leutenberg in den Sitzungen am 20.01.1997, 01.09.97, 31.05.99 und 11.06.01 die folgende Hauptsatzung bzw. 1.- 3. Änderungssatzung beschlossen.

**§ 1
Name**

- (1) Die Einheitsgemeinde führt den Namen „Leutenberg“ und ist berechtigt, die Bezeichnung „Stadt“ zu führen.
- (2) Ortsteile behalten ihren bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der Stadt.

**§ 2
Stadtwappen, Stadtflagge, Stadtsiegel**

- (1) Die Gestaltung eines neuen Wappens und einer neuen Flagge für die Stadt Leutenberg bleibt der Beschlussfassung durch den neuen Stadtrat vorbehalten.
- (2) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift:
im oberen Halbbogen: „Thüringen“ (Buchstabenfüße zum Wappen zeigend)
im unteren Halbbogen: „Stadt Leutenberg“ (Buchstabenköpfe zum Wappen zeigend)
In der Mitte ist das Wappen des Freistaates Thüringen abgebildet.

**§ 3
Ortschaften**

- (1) Für die räumlich getrennten Ortsteile (Ortschaften)

Dorfilm
Hersdorf
Hirzbach
Landsendorf
Leutenberg
Munchwitz
Kleingeschwenda
Schweinbach
Steinsdorf

wird die Ortschaftsverfassung i. S. d. § 45 der Thüringer Kommunalordnung eingeführt.

(2) In den in Absatz 1 aufgeführten Ortschaften, außer Leutenberg, werden der Ortsbürgermeister und der Ortschaftsrat gewählt.

(3) Der Ortsbürgermeister ist Ehrenbeamter der Stadt und wird nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gewählt.

(4) Der Ortschaftsrat wird ebenfalls für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gebildet. Er besteht aus dem Ortsbürgermeister und den weiteren Mitgliedern des Ortschaftsrates, die aus der Mitte einer Bürgerversammlung in geheimer Wahl gewählt werden und ehrenamtlich tätig sind.

Nach § 45 Abs. 2 ThürKO beträgt die Zahl der weiteren Ortschaftsratsmitglieder im Ortsteil

Dorfilm	4 Mitglieder
Hersdorf	4 Mitglieder
Hirzbach	4 Mitglieder
Landsendorf	4 Mitglieder
Munschwitz	4 Mitglieder
Kleingeschwenda	4 Mitglieder
Schweinbach	4 Mitglieder
Steinsdorf	4 Mitglieder.

Bis zum Ende der gesetzlichen Wahlperiode 1999 regelt das ThürGNGG die Anzahl der Ortschaftsratsmitglieder.

(5) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortschaftsrates erfolgt nach der folgenden Regelung:

a) Für das aktive und passive Wahlrecht gelten die §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530 ff), wobei in § 1 anstelle des Begriffes „Gemeinde“ der Begriff „Ortschaft“ tritt.

b) Die Bürgerversammlung ist innerhalb der ersten 14 Tage der neuen Legislaturperiode durchzuführen. Die Bürgerversammlung ist durch den Bürgermeister einzuberufen. Die Einberufung geschieht dadurch, dass den Bürgern Ort, Zeit und Tagesordnung (Wahl der weiteren Ortschaftsratsmitglieder) der Bürgerversammlung durch ortsübliche Bekanntmachung mitgeteilt wird. Jeder Wahlberechtigte ist darüber hinaus durch die Stadt Leutenberg schriftlich von der Wahl, dem Wahlort und dem Wahlzeitpunkt zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung hat die Aufforderung zu beinhalten, dass sie zur Wahl mitzubringen ist.

c) Zu Beginn der Bürgerversammlung, die der Bürgermeister als Wahlleiter leitet, haben sich die Bürger, die sich am Wahlverfahren beteiligen wollen, unterschrieben in ein Wählerverzeichnis des Ortsteiles einzutragen, das durch die Stadt am Wahlort auszulegen ist. An der Bürgerversammlung dürfen nur Wahlberechtigte (Buchstabe a) teilnehmen.

d) Die Wahl wird vom Wahlleiter durchgeführt, der von Bediensteten der Stadt Leutenberg unterstützt wird.

e) Der Wahlleiter fordert in der Bürgerversammlung zum Vorschlag von Bewerbern auf. Jeder Bürger ist vorschlagsberechtigt. Er kann höchstens so viele Personen vorschlagen, wie weitere Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind. Der Vorschlag muss schriftlich erfolgen. Er bedarf vor Beginn der Stimmabgabe der Einwilligung des Vorgeschlagenen. Ist dieser nicht anwesend, so muss dem Wahlleiter eine schriftliche Einwilligungserklärung vorliegen.

- f) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie weitere Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedoch jedem Bewerber nur eine Stimme geben.
- g) Nach Abschluss des Vorschlagsverfahrens ruft der Wahlleiter die Namen der Bürger in der Reihenfolge aus, wie sie sich aus dem Wählerverzeichnis ergibt. Er hat darauf hinzuweisen, dass nur Bürger gewählt werden können, die dem Vorschlag ihrer Person zugestimmt haben (Bewerber). Wurden weniger als doppelt so viele Bewerber vorgeschlagen, als Mitglieder zu wählen sind, kann der Bürger auch andere wählbare Personen wählen. Der Bürger erhält einen amtlichen Stimmzettel, nachdem er seine Wahlbenachrichtigung vorgelegt oder sich über seine Person ausgewiesen hat. Er begibt sich dann in die Wahlkabine, trägt dort auf seinem Stimmzettel von ihm gewählte Bewerber mit Familiennamen und Vornamen ein und legt ihn auch dort in den Wahlumschlag. Der Wahlleiter stellt den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis sowie seine Wahlberechtigung fest. Der Wähler legt danach seinen Wahlumschlag mit Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt.
- h) Gewählt sind die Bewerber bzw. die Personen mit den meisten gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- i) Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen und Stimmzetteln gilt § 19 Abs. 2 und 3 ThürKWG entsprechend.
- j) Das Ergebnis der Wahl wird in der Bürgerversammlung vom Wahlleiter bekanntgegeben.

§ 4

Bürgerbegehren – Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über wichtige Angelegenheiten im eigenen Wirkungskreis der Stadt einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren ist schriftlich bei der Verwaltung der Stadt Leutenberg einzureichen und muss eine Person und deren Stellvertreter bezeichnen, die berechtigt sind, das Bürgerbegehren zu vertreten. Das Bürgerbegehren muss von mindestens 20 v. H. der bei der letzten Gemeindewahl amtlich ermittelten Zahl der Bürger unterzeichnet sein. Jede Unterschriftenliste hat den vollen Wortlaut des Bürgerbegehrens zu enthalten. Eintragungen, welche die Person des Unterzeichners nach Namen, Anschrift und Geburtsdatum nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig.

(2) Der Stadtrat hat über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens innerhalb einer angemessenen Frist zu entscheiden. Erklärt der Stadtrat das Bürgerbegehren für unzulässig, so hat die Stadt diese Entscheidung öffentlich bekanntzumachen (§ 41 Abs. 3 ThürVwVfG). Hat der Stadtrat das Bürgerbegehren für zulässig erklärt, so sind unverzüglich nach der Entscheidung des Stadtrates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens und den Tag der Durchführung des Bürgerentscheids öffentlich bekannt zu machen:

der Antrag des Bürgerbegehrens, seine Begründung, der Vorschlag über die Deckung der Kosten der veranlagten Maßnahme, die Feststellung, dass ein Bürgerentscheid durchgeführt wird und Tag (Sonntag), Zeit, Ort und Raum der Abstimmung.

Die entsprechende Entscheidung wird außerdem den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens bekannt gegeben. Jedem Wahlberechtigten ist die Einladung zur Abstimmung mit der Aufforderung zu übersenden, diese Mitteilung zur Abstimmung mitzubringen. Schriftliche Abstimmung per Brief –entsprechend der Briefwahl- ist zulässig.

(3) Dem Bürgermeister obliegt die Durchführung des Bürgerentscheids (Abstimmungsleiter). Zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses bildet er einen Ausschuss. Dieser Ausschuss

besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und vier weiteren von ihm bestellten Bürgern als Beisitzer. Im übrigen ist für die Bildung von Stimmbezirken und von Abstimmungsvorständen § 5 Abs. 1 und 2 ThürKWG sinngemäß anzuwenden.

(4) Es dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Diese müssen den Antrag im Wortlaut und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimmabgabe ist geheim. Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will. § 3 Abs. 5 Buchstabe g Sätze 4 bis 8 sind bei der Abstimmung entsprechend anzuwenden.

(5) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. weder mit „Ja“ noch „Nein“ oder aber für beides zugleich gestimmt wird,
3. mit einem besonderen Merkmal versehen ist, einen besonderen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

(6) Nach Beendigung der Abstimmung stellt jeder Abstimmungsvorstand für seinen Stimmbezirk das Abstimmungsergebnis fest. Das Gesamtergebnis wird vom Ausschuss festgestellt und öffentlich bekannt gemacht.

§ 5

Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens zweimal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige städtische und Ortsangelegenheiten zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Darüber hinaus ist eine Einwohnerversammlung einzuberufen, wenn wenigstens 20 v.H. der Einwohner der Stadt Leutenberg über 18 Jahre dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragen.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung die Mitarbeiter der Stadtverwaltung sowie Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Stadtangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage der Einwohnerversammlung bei der Stadt Leutenberg einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden.

§ 6

Stadtrat

Den Vorsitz im Stadtrat führt den Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter (Beigeordneter).

§ 7 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Stadt gewählt und ist hauptamtlich tätig.

(2) Der Stadtrat überträgt dem Bürgermeister neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben die folgenden weiteren Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung:

- a) Verzicht auf das gesetzliche Vorkaufsrecht
- b) Stellungnahme zu Grundstücksangelegenheiten

§ 8 Beigeordnete

(1) Der Stadtrat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

(2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den ehrenamtlichen Beigeordneten vertreten.

§ 9 Ausschüsse

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Hauptausschuss und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Stadtrates vorbereiten (vorbereitende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse) und bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.

§ 10 Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Bürgermeisterin / Bürgermeister	- Ehrenbürgermeisterin / Ehrenbürgermeister
Beigeordnete / Beigeordneter	- Ehrenbeigeordnete / Ehrenbeigeordneter
Ortsbürgermeisterin / Ortsbürgermeister	- Ehrenortsbürgermeisterin / Ehrenortsbürgermeister

Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte – eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“. Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Ehre der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 11 Entschädigungen

(1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 16,00 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind.

Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

(2) Mitglieder des Stadtrates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 13,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.

Sonstige Mitglieder des Gemeinderates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 13,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Ansatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Für notwendige Fahrten werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Der hauptamtliche Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 105,00 €/Monat, brutto.

Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 155,00 €/monatlich, brutto.

(5) Für den Ortsbürgermeister, für die weiteren Mitglieder des Ortschaftsrates und für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufalles bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses sowie der Wahlvorstände erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen, Schulungen und bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag (§ 38 Abs. 5 ThürKWO) je eine Entschädigung von 20,00 € (§ 34 Abs. 2 ThürKWG).

(6) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

der Vorsitzende eines Ausschusses	15,00 €
der Vorsitzende einer Fraktion	15,00 €

(7) Die weiteren ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden Aufwandsentschädigungen, monatlich, brutto:
der Ortsbürgermeister des Ortsteils:

Dorfilm	155,00 €
Herschdorf	155,00 €
Hirzbach	155,00 €
Kleingeschwenda	155,00 €
Landsendorf	155,00 €
Munchwitz	155,00 €
Schweinbach	155,00 €
Steinsdorf	155,00 €

§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen der Stadt werden öffentlich bekanntgemacht im Amts- und Mitteilungsblatt der Einheitsgemeinde Stadt Leutenberg „Der Herold“.

(2) Die weiteren öffentlichen Bekanntmachungen, die nicht in Absatz 1 benannt wurden, erfolgen durch Anschlag an den Verkündungstafeln.

Standorte der Verkündungstafeln sind:

1. Dorfilm - Buswartehalle Dorfplatz
2. Herschdorf - Scheune am Dorfteich
3. Hirzbach - Feuerwehrhaus
4. Kleingeschwenda - Feuerwehrgerätehaus
5. Landsendorf - Kulturhaus
6. Leutenberg - Rathaus
7. - Grünau 7
8. - Rosenthal 5
9. - Unterhütte 2
10. Munchwitz - Dorfplatz
11. Schweinbach - Kulturhaus
12. Steinsdorf - Gemeindehaus (Saal)

(3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und des Ortschaftsrates (§ 35 Abs. 6 ThürKO) ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushanges an den Verkündungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in der jeweiligen Fassung Anwendung.

§ 13 Sprachform, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Hauptsatzung in der derzeitigen Fassung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

Dorfilm: Hauptsatzung vom 25.11.94

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 05.10.95

Hirzbach: Hauptsatzung vom 29.11.94

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 21.02.95

Landsendorf: Hauptsatzung vom 25.11.94

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 19.09.95

Leutenberg: Hauptsatzung vom 24.11.94

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 07.06.95

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 23.08.95

Munschwitz: Hauptsatzung vom 30.03.95

Schweinbach: Hauptsatzung vom 28.11.94

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 07.06.95

Steinsdorf: Hauptsatzung vom 12.12.94

Leutenberg, 17.02.2004

Tänzer

Bürgermeister